

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80076 München

Anlage 4

der Gemeinsamen Empfehlungen **zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2)**

(Stand 01.01.2005)

Rahmen-Vereinbarung

der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Bayern zur Erstattung der Aufwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus.

Soweit kommunale Träger ihre Aufgaben auf die jeweilige Arbeitsgemeinschaft übertragen haben, ist die Arbeitsgemeinschaft der zuständige Ansprechpartner.

Vorbemerkung

Der am 1. September 2005 in Kraft getretene § 36a SGB II regelt die Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus. Das ermöglicht den Rückgriff auch auf Kommunen außerhalb Bayerns und sichert zugleich den fachlichen Grundsatz der freien Wahl des Frauenhauses ab. Bedarf für eine ergänzende Regelung zu § 36a SGB II besteht hinsichtlich seiner rückwirkenden Anwendung sowie hinsichtlich der Kosten, die nach dem Aufenthalt im Frauenhaus entstehen. Die Beteiligten gehen davon aus, dass sich die Kostenerstattung nach § 36a SGB II auf die dem jeweiligen Träger der Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II am Standort des Frauenhauses entstehenden Kosten erstreckt und die Grundkosten hiervon unberührt bleiben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Frauenhäuser (Zufluchtstätten für Frauen in Not) im Sinne der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. Juni 1993 (AllMBl 1993, S. 981) und der Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen nach SGB II ist die kreisfreie Stadt / der Landkreis am Standort des Frauenhauses örtlich zuständig.

§ 3 Erstattung von Leistungen nach SGB II

- (1) Die Erstattung von Kosten für Leistungen nach dem SGB II richtet sich nach § 36a SGB II. Für die der Vereinbarung beitretenden kreisfreien Städte und Landkreise gilt dies rückwirkend ab dem 1. Januar 2005.
- (2) Verlassen die Leistungsempfänger (Frauen und Kinder) das Frauenhaus und erhalten im Bereich des örtlich zuständigen Trägers, in dem das Frauenhaus liegt, innerhalb von einem Monat danach Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II, sind dem Träger der Leistungen die aufgewendeten Kosten von dem Träger zu erstatten, in dessen Bereich die Leistungsempfänger ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Das gilt auch, wenn die Leistungsempfänger außerhalb des Bereichs des Trägers, in dem das Frauenhaus liegt, ihren Aufenthalt nehmen. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Leistungen nicht zu erbringen waren, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen des Frauenhauses.
- (3) §§ 111 bis 113 SGB X (Ausschlussfrist, Rückerstattung, Verjährung) gelten entsprechend.

§ 4 Umfang der Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind die Einzelfallkosten nach SGB II.
- (2) § 110 S. 2 SGB X (Bagatellgrenze) findet keine Anwendung.

§ 5 Unterrichtung über die Antragstellung

Der für den Sitzort des Frauenhauses zuständige Träger unterrichtet unverzüglich den nach § 3 kostenerstattungspflichtigen Träger, falls eine im Frauenhaus aufgenommene Frau aus dessen Bereich Antrag auf Kostenübernahme nach SGB II gestellt hat.

§ 6 Heranziehung Unterhaltspflichtiger, Kostenersatz

- (1) In begründeten Einzelfällen kann ganz oder teilweise, längstens 1 Monat, von der Überleitung eines Unterhaltsanspruchs abgesehen werden, soweit die Überleitung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder unzumutbar erscheint. Dies liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus, insbesondere die Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner durch die Überleitung gefährdet erscheint,
 - b) die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem angemessenen Verhältnis zu der nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht, die als Folge der Überleitung und Geltendmachung des Anspruchs zu befürchten ist (z.B. kurzzeitiger Aufenthalt im Frauenhaus, danach Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft) oder
 - c) eine zeitnahe Versöhnung mit Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint.
- (2) Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 34 SGB II vorliegen, erfolgt nur für die Aufwendungen, die nach Ablauf eines Monats nach Eintritt in das Frauenhaus anfallen.

§ 7 Beitritt, In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung geschieht durch Erklärung der kreisfreien Städte gegenüber dem Bayerischen Städtetag und der Landkreise gegenüber dem Bayerischen Landkreistag.
- (2) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (3) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag